

A V B - T r i n k w a s s e r

Ergänzende Bestimmungen

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Trinkwasserversorgung
von Tarifkunden (AVBWasserV)

Stand 01.01.2002

A) Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

1. Der Anschlussnehmer bezahlt der SWU Energie GmbH bei Anschluss seines Gebäudes an das Leitungsnetz der SWU Energie bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendige Anlagen für die Zuleitung, Speicherung, Druckerhöhung bzw. Druckminderung und Verteilung.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2. Für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden, mit deren Errichtung nach dem 01.04.1980 begonnen worden ist oder die eine Verstärkung der Verteilungsanlage der SWU Energie erfordert, wird der Baukostenzuschuss wie folgt ermittelt:

- 2.1 Die Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltkunden“ und übrige Tarifikunden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen unter Berücksichtigung der Durchmischung aufgeteilt.

- 2.2 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifikunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifikunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

- 2.2.1 Gruppe „Haushaltkunden“

$$\text{BKZ (in EUR)} = 0,7 \times K_h \times \frac{P_h}{\Sigma P_h}$$

K_h : Kostenanteil der Gruppe „Haushaltkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2.1

P_h : Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltkunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung

schung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

Bei 1 Haushalt	$P_{h1} = 1$
bei 2 Haushalten	$P_{h2} = 1,6$
bei 3 Haushalten	$P_{h3} = 1,9$
bei 4 Haushalten	$P_{h4} = 2,2$
je weiterer Haushalt	+ 0,3

Σp_h : Die Summe der P_h für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltkunden“ - einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Haushaltkunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Wird die Leistungsanforderung, die der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde liegt, in außergewöhnlichem Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

2.2.2 Übrige Tarifkunden

Übrige Tarifkunden werden nach ihrem Trinkwasserbedarf berechnet.

- 2.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht - beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang - und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Rohrquerschnittes

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass die SWU Energie für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat

und / oder

- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

Ändern sich für einen Anschluss infolge Erweiterung oder Leistungserhöhung die Bemessungsgrößen, die der Berechnung der Baukostenzuschüsse zugrundegelegt wurden, so ist der sich ergebende Differenzbetrag nachzuentrichten.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.1 und 2.2.

- 2.4 Liegt zwischen der Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen (maßgebend ist die Aufnahme der Arbeiten) und der Bezahlung des Baukostenzuschusses ein Zeitraum von mehr als 3 Jahren, so ist die SWU Energie berechtigt, für jedes weitere Jahr ei-

nen Zinskostenanteil von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank auf den Baukostenzuschuss zu berechnen.

- 3.1 Für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden, mit deren Errichtung vor dem 01.04.1980 begonnen worden ist und bei denen der Anschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich ist, wird der Baukostenzuschuss nach dem bis zum 01.04.1980 verwendeten Berechnungsmaßstab ermittelt.
- 3.2 Für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Verkaufsstände), für Anschlüsse außerhalb geschlossener Ortslagen bzw. Baugebiete und für Anschlüsse, die nach § 6 Abs. 2 EnergG, wirtschaftlich unzumutbar sind, wird ein Baukostenzuschuss in Höhe der entstehenden Aufwendungen bei den Netzanlagen berechnet. Wird eine Anlage gleichzeitig für mehrere Anschlussnehmer erstellt, erfolgt eine sachgerechte Aufteilung des Baukostenzuschusses.
- 3.3 Bei Erweiterungen oder Verstärkungen bestehender Anlagen ist ein Baukostenzuschuss in der Höhe der Differenz der Beträge zu zahlen, die der bisherigen und der neuen Dimension des Hausanschlusses entsprechen.

B) Hausanschlusskosten

(zu § 10 AVBWasserV)

- 1.1 Der Hausanschlussnehmer zahlt der SWU Energie die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h., der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endend mit der Hauptabsperrereinrichtung im Haus.
- 1.2 Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
2. Vorübergehende Anschlüsse
 - 2.1 Trinkwasser für Baustellen, Verkaufsstände u. ä. ist im Regelfall über Nachbargrundstücke zu beziehen.
 - 2.2 Muss eine Anschlussstelle neu geschaffen oder verändert werden, ist der SWU Energie die entstehenden Kosten zu erstatten.
3. Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der unter 2.1 und 2.2 genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten.
4. Für die Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden wird der entstehende Aufwand berechnet, soweit die Sätze nach 2.1 nicht zutreffen.

C) Inbetriebsetzung

(zu § 13 AVBWasserV)

Die erste Inbetriebsetzung erfolgt kostenlos.

Werden in der Kundenanlage Mängel festgestellt, durch die eine Nachprüfung erforderlich wird, ist die SWU Energie berechtigt, die entstehenden Kosten zu berechnen.

D) Rechnungslegung, Bezahlung und Fälligkeit

(zu §§ 9, 10, 24, 25 und 27 AVBWasserV)

1. Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die SWU Energie Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen und des Hausanschlusses verlangen.
- 2.1 Der Trinkwasserverbrauch des Kunden wird einmal jährlich zu dem von der SWU Energie festgelegten Termin festgestellt und hierüber Rechnung erteilt. Die SWU Energie ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- 2.2 Der Kunde leistet gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die ihm nach Ziffer 2.1 zu erteilende Rechnung, falls der Verbrauch in längeren Abständen als im 1-Monats-Rhythmus abgerechnet wird. Die von der SWU Energie festgelegten Fälligkeitstage und die Anzahl der zu zahlenden Abschläge werden in der jeweils letzten Rechnung (Ziffer 2.1) oder in einem besonderen Anschreiben (z. B. für Neukunden) mitgeteilt.
- 2.3 Die Höhe der Abschläge wird von der SWU Energie entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Bei Tarifierhöhungen kann die SWU Energie entsprechende Anpassungen durchführen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 2.4 Mit der nach Ziffer 2.1 zu erteilenden Rechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet. Zuviel oder zuwenig gezahlte Beträge sind auszugleichen.
3. Zahlungen sind auf die Konten der SWU Energie post- und gebührenfrei zu entrichten.
4. Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der SWU Energie entfernt, so ist die SWU Energie unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche im Rahmen der AVBWasserV berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten zu fordern.

E) Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im übrigen die SWU Energie gemäß AVBWasserV berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.